

90. **Förderrichtlinien des Kreises Schleswig - Flensburg für touristische Projekte**

Für Zuwendungen, die der Kreis außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen aus Haushaltsmitteln für touristische Projekte bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien.

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die „Richtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg für Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen“ vom 14. Juni 2007 werden nur im Bereich der touristischen Projektförderung durch diese Förderrichtlinien ersetzt.

I Allgemeines

1. Zuwendungen im Sinne dieser Grundsätze sind Haushaltsmittel des Kreises, die Touristikinstitutionen für touristische Projekte zur Verfügung gestellt werden und zu deren Leistung der Kreis weder durch Gesetz noch durch Vertrag verpflichtet ist.
2. Geförderte Projektkonzepte müssen anderen im Kreisgebiet ansässigen Tourismusinstitutionen zur eigenen Umsetzung zugänglich sein.
3. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung einschließlich der Folgekosten gesichert ist. Sie dürfen auch nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, der vorzeitige Beginn ist zugelassen.

II Fördergegenstand

1. Zuwendungsfähig sind touristische Projekte, die zur Qualitätsverbesserung und Attraktivitätssteigerung und zur Anpassung an geänderte Marktbedingungen im Kreisgebiet beitragen, insbesondere
 - touristische Infrastrukturmaßnahmen,
 - Tourismuskonzepte,
 - touristische Marketingmaßnahmen.
2. Die Projekte sollen von regionaler Bedeutung sein bzw. in ihrer Wirkung über den örtlichen Bereich hinausgehen.

III Projektträger

Projektträger können sein:

1. Touristikvereine und deren Zusammenschlüsse,
2. Kommunen, kommunale Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Gäste- und Vermieterbetreuung,
3. die Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH (WiREG),
4. sowie sonstige Institutionen und Organisationen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße einen Beitrag im Sinne des Abs. I leisten.

Die unter 1., 2. und 4. genannten Projektträger oder die für diese Region zuständige Tourismusorganisation müssen Mitglied in einem Regionalverband des Landes Schleswig-Holstein sein.

IV Finanzierung

Die Zuwendung wird vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel des Kreises grundsätzlich zur Teilfinanzierung des beantragten touristischen Projektes bewilligt. Die Zuwendung kann gewährt werden

1. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder
2. in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den förderfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) oder
3. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbetragsfinanzierung); die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Die Förderung kann grundsätzlich bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten betragen. In Ausnahmefällen können höhere Förderquoten beschlossen werden. Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme finanziert werden, fördert der Kreis nur subsidiär.

V Bewilligungsverfahren

1. Zuwendungen sind grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren. Der Antrag ist über die Koordinierungsstelle Tourismus bei der WiREG an den Kreis Schleswig-Flensburg zu richten. Dazu gehören stets ein Konzept, ein Finanzierungs- und Kostenplan und eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Bei Baumaßnahmen sind entsprechende Planungsunterlagen beizufügen.
2. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den tourismuspolitischen Sprechern der Kreistagsfraktionen.
3. Der/die Antragsteller/in ist schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten. In den Bescheid sind diese Förderrichtlinien als Bestandteil aufzunehmen und als Anlage beizufügen.

VI Verwendung

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
2. Die Zuwendung ist zum wirtschaftlichen Restwert zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Bei baulichen Investitionen entfällt die Erstattungspflicht nach Ablauf von 20 Jahren bzw. reduziert sich der Erstattungsbetrag auf 50 % nach Ablauf von 10 Jahren.

3. Die Zuwendungen des Kreises dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszweckes benötigt werden.
Wird dieser Zeitraum überschritten, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr fällig.

VII Nachweis der Verwendung

Der/die Empfänger/in der Zuwendung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung bestehen soll.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes, spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin unaufgefordert der Koordinierungsstelle Tourismus vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zu ersehen sein.

VIII Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01. Oktober 2008 in Kraft und gelten bis zum 30. September 2013. Gleichzeitig treten die Fördergrundsätze des Kreises Schleswig-Flensburg für touristische Projekte vom 01.01.2002 mit der Ergänzung vom 23. Dez. 2003 mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

Schleswig, den 02.09.2008

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. Unterschrift

von Gerlach